

Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip und gegen deren wohlhabendste Vereinigung.⁹¹

Ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip ist deshalb anzunehmen, weil das liechtensteinische Volk und auch die Gemeinden gegen Verordnungen kein Referendum ergreifen können.⁹² Probleme mit dem Rechtsstaatsprinzip entstehen, weil die Regierung mit einem Verordnungsrecht im gesetzefreien Raum gegen das durch die Verfassung gegebene Gewaltenteilungsprinzip verstößt, welches dem Landtag die gesetzgebende⁹³ und der Regierung die vollziehende⁹⁴ Gewalt zuweist. Angesichts dessen und der Regelung in Art. 92 Abs. 1 Verf., wonach die Regierung Verordnungen formell nur aufgrund und im Rahmen von Gesetzen erlassen kann, muss davon ausgegangen werden, dass eine «allgemeine materielle oder formalrechtliche Delegation» zum Erlass von Durchführungsverordnungen nicht vermutet werden kann und «in die Rechte des Parlaments eingreifen und dauernde Kompetenzkonflikte» auslösen würde.⁹⁵ Das Subventionsreglement als Verordnung dürfte deshalb, ungeachtet der noch zu erörternden materiellen Fragen zur Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich verankerten Gemeindeautonomie,⁹⁶ aus formellen Gründen rechtlich nicht standhalten.^{96a}

E. Die Würdigung der gemeindlichen Finanzausstattung

Die Jahresrechnungen des Jahres 1985 lassen erkennen, dass die Gemeinden über mehr Einkommen verfügten, als sie für die Finanzierung ihrer Aufgaben benötigten. Den Gesamtausgaben in Höhe von 83,6 Mio SFr. standen Gesamteinnahmen in Höhe von 114,4 Mio SFr. gegenüber, so dass die Gemeinden einen Überschuss von 30,8 Mio SFr.

⁹¹ Batliner, S. 26ff. (27) in Anm. 40 mit ausführlicher Begründung; Bielinski, S. 162.

⁹² Art. 66 Verf.

⁹³ Art. 65 Verf.

⁹⁴ Art. 78 Abs. 1, 92 Abs. 2 Verf.

⁹⁵ StGH 1968/3 in LES 1967-1972, S. 239ff. (243). Zu der Problematik «Verordnungsrecht der Regierung» siehe Batliner, S. 26ff. in Anm. 40.

⁹⁶ Vgl. Ausführungen S. 183ff.

^{96a} Die jeweils auf ein Jahr befristete Generalklausel im Finanz-Gesetz betr. die Ermächtigung zur Ausrichtung von Subventionen gemäss Subventionsreglement (z.B. Art. 10 Ziff. 1 des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1986, LGBI. 1986 Nr. 1) dürfte den aufgezeigten Mangel nicht beseitigen.